

Satzung
über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung
„Offene Ganztagschule“ an der Grundschule Sieverstedt (Schule im Aotal)
des Schulverbandes Sieverstedt-Havetoft

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 1, 2 ,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Sieverstedt-Havetoft vom 26. Mai 2020 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1
Trägerschaft und Rechtsform

Der Schulverband Sieverstedt-Havetoft betreibt nach den §§ 6 und 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und der Richtlinie Ganztage und Betreuung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagschule“ an der Grundschule Sieverstedt, Schule im Aotal, als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Inanspruchnahme

- (1) Die Offene Ganztagschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht zusätzliche Betreuungs- und Bildungsangebote außerhalb der Unterrichtszeit an.
- (2) Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Schule im Aotal offen.
- (3) Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.

§ 3
Angebote, Öffnungszeiten

- (1) Das Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt in festen Betreuungsgruppen sowie Einzelkursen. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten und umfasst insbesondere die Bereiche
 - a) Mittagspause und Entspannung
 - b) Hausaufgabenbetreuung
 - c) Individuelle Förderung
 - d) Musisch-künstlerische, handwerklich-technische oder naturwissenschaftliche Angebote
 - e) Bewegung, Sport und Spiel
 - f) allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung

- (2) Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.
- (3) Die Betreuungsangebote finden von Montag bis Donnerstag von 11.30 Uhr bis längstens 14.30 Uhr und am Freitag von 11.30 bis 14.00 Uhr statt. Das Kursangebot findet zusätzlich von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr statt.
- (4) Während der Ferien für die allgemein bildenden Schulen sowie an schulfreien Tagen außerhalb der Ferien bleibt die Offene Ganztagschule grundsätzlich geschlossen.
- (5) Wird die Offene Ganztagschule aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 4

Aufsicht, Betreuung, Kursleitung

- (1) Betreuungs- bzw. Aufsichtspersonen sind die Beschäftigten der Offenen Ganztagschule, Kursleiterinnen und Kursleiter sowie Lehrkräfte.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben die Anweisungen der Betreuungs- und Aufsichtspersonen zu befolgen.
- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht während der Zeiten, in denen die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler für ein Ganztagsangebot angemeldet wurde.

§ 5

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt durch die Erziehungsberechtigten und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes im Schulsekretariat einzureichen. Die Anmeldung muss für ein Schuljahr verbindlich erklärt werden. Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres, unabhängig von der Regelung des § 8 Abs. 3 dieser Satzung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Offene Ganztagschule besteht nicht. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt eine Vergabe nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten durch das Schulleitungsteam.

§ 6

Abmeldung, Kündigung

- (1) Die Aufnahme in die Betreuung und die Kursangebote erfolgt verbindlich für ein Schuljahr und endet automatisch nach jedem Schuljahr.
- (2) Das Betreuungsverhältnis kann lediglich in besonderen Härtefällen zum Monatsende durch die/den Erziehungsberechtigte/n gekündigt werden. Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger schriftlich zu erfolgen.

- (3) Wird der gewählte Kurs über einen Zeitraum von viermal in Folge nicht besucht, ist die OGS-Leitung in Abstimmung mit der Schulleitung berechtigt, den Platz nach vorheriger Ankündigung anderweitig zu vergeben.
- (4) Werden die Benutzungsgebühren über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, so führt dies zum Ausschluss der Nutzung der Angebote und die Betreuung der Schülerin bzw. des Schülers wird automatisch eingestellt.
- (5) Der Schulverband Sieverstedt-Havetoft kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Kinder in den einzelnen Gruppen erheblich beeinträchtigt wird.

§ 7 Ausschluss

- (1) Der Schulverband Sieverstedt-Havetoft kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagschule ausschließen, wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Betreuungs- und Aufsichtspersonen wiederholt zuwiderhandelt.
- (2) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.

II. Gebühren

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungs- und Kursangebote werden zur teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Mit dem Tag der Aufnahme entsteht die Pflicht zur Zahlung der Gebühren. Die Zahlungsfrist endet mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bzw. Abmeldung gemäß § 5 dieser Satzung.
- (3) Die Benutzungsgebühren für die Betreuung und Kurse sind zum 15. eines Monats in der Zeit vom 01.09. bis 31.07. des folgenden Jahres zu entrichten, dies gilt auch während der Ferien.
- (4) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 6 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 9 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule sind Benutzungsgebühren wie folgt zu entrichten:

Montag bis Donnerstag:	11.30 Uhr bis 14.30 Uhr	
Freitag	11.30 Uhr bis 14.00 Uhr	
	100,00 €	Monatsbetrag für fünf Tage in der Woche
	20,00 €	Monatsbetrag für einen Tag in der Woche

oder

Montag bis Donnerstag	11.30 Uhr bis 15.30 Uhr	
Freitag	11.30 Uhr bis 14.00 Uhr	
	100,00 €	Monatsbetrag für fünf Tage in der Woche
	20,00 €	Monatsbetrag für einen Tag in der Woche

- (2) Sollten Geschwisterkinder das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen, wird ab dem zweiten Kind eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der Betreuungsgebühren gewährt.

§ 10 Beitrag Mittagstisch

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen im Rahmen der Offenen Ganztagschule hat für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich verbindlich für die Dauer eines Schuljahres zu erfolgen. Teilbeträge für einzelne, nicht eingenommene Mittagessen werden nicht erstattet.

Hierfür werden folgende Beiträge erhoben:

Schülerinnen und Schüler	25,00 €	Monatsbeitrag für fünf Mittagessen in der Woche
	5,00 €	Monatsbeitrag für ein Mittagessen in der Woche pro fest gebuchten Wochentag

- (2) Erwachsene, die in der Schule tätig sind, können ebenfalls am Mittagessen teilnehmen. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem Preis je Essen, den das mit der Herstellung und Lieferung beauftragte Unternehmen dem Schulverband Sieverstedt-Havetoft in Rechnung stellt.

§ 11 Gebührenschildner

- (1) Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag die Schülerin oder der Schüler aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschildner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschildner.

III. Ergänzende Bestimmungen

§ 12 Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 13 Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Der Schulverband Sieverstedt-Havetoft ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme und Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen insbesondere
- a) der Name, der Vorname und die vollständige Anschrift der Schülerin oder des Schülers
 - b) der Name, die Vornamen der Eltern/Erziehungsberechtigten
 - c) im Falle der Erteilung einer Lastschriftzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten
sowie
 - d) der Gegenstand der Gebühren
- (2) Der Schulverband Sieverstedt-Havetoft ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.
- (3) Weitere Informationen zur erforderlichen Einwilligung gem. Art 7 DSGVO sind den Hinweisen auf dem Formular für die Anmeldung zu entnehmen.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und dem Datenbestand der Schule zulässig.
- (2) Das Amt Oeversee ist berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie die Daten der Eltern/Erziehungsberechtigten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Die Richtlinien des Datenschutzes sind zu beachten.

§ 15
Datenschutz

- (1) Die Offene Ganztagschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den der/die Schüler/in auf dem Weg zwischen Wohnung und Betreuungsstätte erleidet, der Schulleitung oder dem Schulträger unverzüglich zu melden.
- (3) Sachdeckungsschutz (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.

§16
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Sieverstedt, den 02. Juni 2020

Schulverband Sieverstedt-Havetoft
Der Schulverbandsvorsteher

gez. Harms

(LS)